

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 72/07 B

L 11 KR 1383/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 1991/04 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 41.728,51 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Beigeladene zu 1. in der Zeit vom 1.1.1995 bis 31.3.1998 in der Renten- und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert war und der Kläger deshalb Beiträge in Höhe von 41.728,51 Euro nachzuzahlen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 10.7.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der "grundsätzlichen Bedeutung". Zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung im hier maßgeblichen Sinn von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der



Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 5 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, die sich hinsichtlich des Verständnisses einer bestimmten revisiblen Norm über den Einzelfall hinaus stellt. Soweit er sich im Übrigen eingehend mit der sachlichen Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung befasst, verkennt er, dass eine inhaltliche Überprüfung des Berufungsurteils nicht durch das BSG als Beschwerdegericht, sondern erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision erfolgen kann.
- 6 Der Kläger trägt darüber hinaus vor, dass dem Berufungsgericht auf dem Weg zu seiner Entscheidung Verstöße gegen Verfahrensrecht unterlaufen seien. Zum einen trägt er dazu vor, dass das LSG den Sachverhalt falsch gewürdigt habe. Er verkennt insofern jedoch, dass die Würdigung des Verfahrensergebnisses auf der Grundlage von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde von vorneherein nicht gerügt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Soweit er zum anderen als Verfahrensfehler (sinngemäß) eine Verletzung von § 103 SGG geltend macht, kann die Beschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG von vorneherein nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der Zivilprozessordnung) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ob der Kläger hinsichtlich der Zeuginnen "F. , H. , R. " einen oder mehrere diesen Anforderungen genügende Anträge bezeichnet hat, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls muss nämlich ein Beweisantrag, um der hiermit verbundenen Warnfunktion (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) genügen zu können, der Tatsacheninstanz unmittelbar vor deren abschließender Entscheidung vor Augen führen, dass die Klagepartei die gerichtliche Sachaufklärung in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. Der Kläger hat indes nicht - wie dies demzufolge erforderlich gewesen wäre - vorgetragen, dass er von ihm behauptete Anträge jeweils noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 10.7.2007, bei der er zusammen mit seinem Prozessbevollmächtigten anwesend war, aufrechterhalten hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und BSG SozR 1500 § 160 Nr 12*). Soweit er schließlich sinngemäß rügt, das Berufungsgericht sei wegen der fehlerhaften Abweisung eines Ablehnungsantrages gegen einen mitwirkenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit fehlerhaft besetzt gewesen, hätte in der Beschwerdebegründung ausgeführt werden müssen, dass der dem angegriffenen Urteil zugrunde liegende Beschluss greifbar gesetzeswidrig und damit willkürlich ist (*vgl BSG Beschluss vom 5.8.2003, B 3 P 8/03 B, SozR 4-1500 § 160a Nr 1*).
- 7 Dem Kläger ist im Blick hierauf Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 52 Abs 1 und § 63 Abs 2 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)